



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Gerhard Bronner
Stellv. LNV-Vorsitzender

Stuttgart, den 23.09.2014

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Herrn Helfried Meinel
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Per Email an poststelle@um.bwl.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
4503.-1/24 vom 31.07.2014

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
UM-EWärmeG2014

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Novelle Erneuerbare Wärme-Gesetz Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Meinel,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung des Gesetzentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Grundsatz begrüßt der LNV das Gesetz, die Ausdehnung seiner Geltung von Wohn- auf Nichtwohngebäude (§ 2), die Erhöhung des geforderten regenerativen Anteils von 10 % auf 15 % (§ 14 Abs. 1) und die Ausweitung der Erfüllungsmöglichkeiten (§ 5). Auch die Abkehr von der Ankertechnologie Solarthermie (§ 10) halten wir für gerechtfertigt, da dies nur eine und nicht immer die wirksamste Maßnahme für Einsparung von Heizenergie ist.

Bei der Anerkennung elektrisch betriebener Wärmepumpen ist aber unbedingt zu fordern, dass der vorgegebene COP-Wert von 3,5 (Jahresarbeitszahl, § 5 Abs. 2) messtechnisch im Betrieb nachgewiesen wird. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sehr viele Wärmepumpenanlagen, die in Bestandsgebäude mit hohen Heizwassertemperaturen eingebaut werden, sehr schlechte Wirkungsgrade erreichen, obwohl in der Planungsphase deutlich bessere Werte berechnet wurden.

Für keine gute Idee halten wir allerdings die Anerkennung von Biomasse. So sind die nachhaltig nutzbaren Energieholzpotenziale im Land weitgehend ausgereizt. Deshalb sollten keine zusätzlichen Anreize für Holzheizungen mehr gesetzt werden. Bereits

heute verdrängt die Energienutzung von Holz dessen vorrangige stoffliche Nutzung, führt zu Importen von Energieholz und fördert indirekt nicht-nachhaltige Forstwirtschaft in Drittländern.

Beim Biogas sollte aus LNV-Sicht nur die Nutzung der Abwärme aus Biogas-BHKWen anerkannt werden, nicht aber virtuell bezogenes Biogas selbst. Die Erzeugung von Biogas hat längst die nachhaltig nutzbaren Potenziale überschritten und führt zu einer Vielzahl negativer Entwicklungen, ganz abgesehen davon, dass Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen eher höhere Treibhausgasemissionen verursacht als Erdgas.

Sanierungskonzepte für Gebäude halten wir für ein sinnvolles Instrument. Ihre Anrechenbarkeit ist allerdings relativ hoch angesetzt, so dass dieser Anreiz evtl. zeitlich befristet werden sollte. Für Wohngebäude beträgt die geplante Anrechenbarkeit ein Drittel (§ 9 Abs.1), für Nichtwohngebäude sogar 100 % (§ 16), allerdings muss das Sanierungskonzept hier Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung mit umfassen.

Die Einführung von Ausnahmen und Befreiungen von den gesetzlichen Pflichten für Härtefälle begrüßt der LNV (§ 19). Allerdings soll es laut Gesetzentwurf für Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände ausreichen, sich auf die „*nachhaltige Beeinträchtigung der dauerhaften Leistungsfähigkeit*“ zu berufen, um eine Befreiung zu erhalten. In Baden-Württemberg sind jedoch nahezu alle Gemeinden verschuldet und könnten sich auf dieses Argument berufen. Der LNV sieht hier die Notwendigkeit einer engeren Definition.

Mit freundlichen Grüßen

